



Unterrichtung 19/368

der Landesregierung

Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist der Ministerpräsident

Zuständige Ausschüsse: Innen- und Rechtsausschuss, Bildungsausschuss, Finanzausschuss, Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss, Wirtschaftsausschuss, Sozialausschuss und Europaausschuss.

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

2. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz sende ich den beigefügten Verordnungsentwurf parallel zur Ressortanhörung zur Unterrichtung des Landtags.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Vom . Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, des § 28a Absatz 7 Satz 1 und des § 28c Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), sowie des § 7 Satz 1 und 2 und des § 3 Absatz 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), geändert durch Artikel 20a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 20. November 2021 (ersatzverkündet am 20. November 2021 (ersatzverkündet am 20. November 2021 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211120_Corona-BekaempfungsVO.html#docbb5db118-23b2-45c4-b978-f83e822cd8a9bodyText14) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Veranstaltung“ die Worte „oder einem Innenraum“ eingefügt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen innerhalb geschlossener Räume nur folgende Kundinnen, Kunden und Begleitpersonen eingelassen werden:

1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,
2. Kinder bis zur Einschulung,
3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder die anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,
4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung

nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

Satz 1 gilt nicht für Lebens- und Futtermittelangebote, Wochenmärkte, Getränkemärkte, Apotheken, Geschäfte für medizinische Hilfsmittel und Produkte, Drogerien, Tankstellen, Poststellen, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Zeitungsverkauf, Buchhandlungen, Bau- und Gartenmärkte, Blumengeschäfte, Tierbedarfsmärkte sowie Lebensmittelausgabestellen (Tafeln). Im Falle von Mischsortimenten sind die überwiegenden Sortimentsteile maßgeblich.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1a.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Ladenlokale von Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben mit Publikumsverkehr dürfen nur folgende Kundinnen, Kunden und Begleitpersonen eingelassen werden:

1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,
2. Kinder bis zur Einschulung,
3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder die anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,
4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

Satz 1 gilt nicht für Fahrrad- und Kfz-Werkstätten, Banken und Sparkassen, Reinigungen und Waschsalons. § 8 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1a.

4. In § 15 Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

5. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 Buchstabe e wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1a“ ersetzt.

b) In Nummer 10 werden nach der Angabe „§ 5 Absatz 2“ ein Komma und die Angabe „§ 8 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

- c) In Nummer 15 wird nach dem Wort „Teilsatz“ die Angabe „1“ eingefügt.
- d) In Nummer 19 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1a“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, . Dezember 2021

Daniel Günther
Ministerpräsident



Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Begründung der Landesregierung zur Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom . Dezember 2021 gemäß § 28a Absatz 7 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 IfSG:

Der Pandemieverlauf macht zusätzliche einschränkende Maßnahmen erforderlich.

Die 7-Tages-Inzidenz (Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) beträgt in Schleswig-Holstein aktuell (Stand: 1. Dezember 2021) 153,1. In 15 Kreisen und kreisfreien Städten liegt der Wert über 50, davon in 13 über 100. Den höchsten Wert hat der Kreis Herzogtum Lauenburg mit 232,5 (Stand: 30. November 2021).

Die Hospitalisierungsinzidenz (Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind, je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen) liegt in Schleswig-Holstein aktuell bei 4,05. Den Höchststand hatte diese Inzidenz in der zweiten Januarhälfte 2021 mit Werten zwischen 10 und 11; der tiefste Wert im Jahr 2021 betrug am 2. Juli 2021 0,14.

Derzeit (Stand: 1. Dezember 2021) werden 54 an COVID-19 erkrankte erwachsene Personen intensivmedizinisch behandelt (Höchststand am 31. Januar 2021: 101 Personen). Aktuell stehen 99 freie betreibbare Intensivbetten zur Verfügung.

Die Landesregierung hat berücksichtigt, dass am 27. Dezember 2020 mit der Impfkampagne begonnen wurde. Seither (Stand: 1. Dezember 2021) haben in Schleswig-Holstein 75,4 % der Bevölkerung eine Erstimpfung, 72,8 % eine Zweitimpfung und 12,6 % eine Auffrischungsimpfung erhalten.

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Es wird klargestellt, dass aus den in den Nummern 2 und 3 normierten Einlassverboten, die sich an die Betreiberin oder den Betreiber richten, auch für die jeweils betroffene Person ein korrespondierendes Betretungsverbot folgt.

Zu Nummer 2:

Für den Einzelhandel in Innenräumen wird grundsätzlich 2G eingeführt. Als Kundinnen, Kunden und deren Begleitpersonen dürfen grundsätzlich nur noch getestete und geimpfte Personen eingelassen werden. Eingelassen werden können auch Kinder bis zur Einschulung, minderjährige Schülerinnen und Schüler mit Testbescheinigung ihrer Schule sowie Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können.

Von der 2G-Anforderung sind Geschäfte des unabweisbaren Bedarfs ausgenommen, die in Satz 2 aufgelistet werden.

Zu Nummer 3:

Mit der Regelung werden auch in Ladenlokalen von Dienstleistern 2G-Regelungen eingeführt. Ausgenommen davon sind unabweisbare Bedarfe, die besonders definiert werden (Fahrrad- und Kfz-Werkstätten, Banken und Sparkassen, Reinigungen und Waschsalons). Für Mischangebote wird auf die Regelung des § 8 Absatz 1 Satz 2 verwiesen, die entsprechend gilt. Ausschlaggebend ist damit der Schwerpunkt des Angebotes.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Paragraphennummerierung in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) durch Artikel 20a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906).

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Buchstabe b:

Die 2G-Anforderungen für Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe werden bußgeldbewehrt.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Artikel 2:

Die Änderungen sollen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.